



An den Grossen Rat

26.5305.02

FD/P265305

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Schriftliche Anfrage Christophe Haller betreffend «Verwaltungstätigkeit durch kantonale Stellen in ehemaligen Wohnräumen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christophe Haller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Angesichts der zunehmenden Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt nimmt der Druck auf dem Wohnungsmarkt zu. Handkehrum sind in Basel viele Büroräumlichkeiten nicht belegt. Einige Bereiche der kantonalen Verwaltung sind ausserhalb des jeweiligen Departementssitzes in staatseigenen oder in privaten Liegenschaften domiziliert. In Anbetracht der prekären Situation auf dem Wohnungsmarkt wäre es interessant zu erfahren, ob diese kantonalen Dienststellen sich in ehemaligen Wohnräumen befinden. Aus diesem Grund bitte ich die Regierung um Auflistung der sich ausserhalb des Departementsstandortes befindenden Dienststellen gemäss untenstehenden Angaben (Tabelle). Von der Auflistung sind jene Verwaltungsstellen ausgenommen, deren Dezentralität sich durch ihre Tätigkeit wie Schulen, Kindergärten, Kitas, Polizeiposten usf. ergibt.

Departement	Name Dienststelle mit Standort ausserhalb des Departementssitzes	Adresse	Staatseigene Liegenschaft Ja/Nein	Ehemaliger Wohnraum Ja/Nein

Christophe Haller»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Eine Auflistung der ausserhalb des jeweiligen Departementssitzes gelegenen Dienststellen dahingehend, ob diese in ehemaligen Wohnräumen untergebracht sind, kann nicht erstellt werden. Die entsprechenden Informationen zu den Vornutzungen der Liegenschaften werden vom Kanton nicht systematisch erfasst. Entsprechend haben wir keine Kenntnis darüber, ob einzelne kantonale Dienststellen in ehemaligen Wohnräumen untergebracht sind. Die Ermittlung dieser Informationen würde eine manuelle Überprüfung der Unterlagen sämtlicher Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Staatsarchiv voraussetzen, was wir zum jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismässig erachten.

Soweit sich Dienststellen in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens befinden, wurden diese grundsätzlich für Verwaltungsnutzungen erstellt. Eine Umnutzung von Wohnraum zu Verwaltungszwecken findet im Verwaltungsvermögen generell nicht statt, da Liegenschaften im

Verwaltungsvermögen nicht für Wohnnutzungen erstellt werden. Als Ausnahmen sind einige wenige ehemalige Wohnliegenschaften schon seit Jahrzehnten mit verwaltungsnahen Nutzungen belegt, beispielsweise die Büros des Museums der Kulturen am Münsterplatz oder diejenigen der Gerichte an der Bäumleingasse. Weitere Sonderfälle betreffen ehemalige Wohngebäude, die für eine standortspezifische öffentliche Nutzung umgebaut wurden, wie etwa das ehemalige Brunnenmeisterhaus am Jakobsberg oder das Gärtnerhaus im Schwarzpark. Generell dürfte es sich bei den genannten Beispielen aber um Ausnahmen handeln.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin